

Statut der Baukommission

vom 28.10.2006

Grundlage für die Arbeit der Baukommission bildet der Konsortialvertrag der Eigentümergeinschaft Bodanstrasse 10 gleichen Datums, insbesondere § 6,7,10,11 und 12.

Zusammensetzung

In der Baukommission sind die Parteien 1 und 2, 3 und 4 sowie 5 und 6 je mit einer Person vertreten. Vertretung in der Baukommission ist zulässig.(§11)

Die Eigentümergeinschaft bestimmt zusätzlich eine externe Fachperson mit beratender Stimme, welche nach Bedarf an den Sitzungen der Baukommission teilnimmt. Dafür existiert ein Aufgabenbeschrieb.

Kompetenzen

Die Kompetenzen der Baukommission gemäss §12 sind u.a.:

- der Abschluss der Verträge mit dem Architekten, den Planern und Handwerkern, inkl. Arbeitsvergebungen
- der Abschluss der Verträge mit Wohnungskäufern einschliesslich Darlehensverträge und Beitrittserklärungen zum Konsortialvertrag.(Die Aufnahme erfolgt vorgängig durch das 1-stimmige Konsortium)

Die internen Abläufe, namentlich die Abwicklung für die Handwerkerverträge und die Auslösung von Zahlungen werden von der Kommission schriftlich festgelegt.

Information

Die Baukommission informiert regelmässig die Parteien dieses Konsortialvertrags (§12) und bezieht sie frühzeitig über Information und Anträge in wesentliche Entscheidungsfindungen mit ein. Insbesondere sind dies: Entscheidungen zur Materialisierung und Farbgebung, Energiekonzept, Umgebungsgestaltung, Konzeptanpassungen (u.a. Behinderungstauglichkeit, Ausbaustandard), weitere Beitritte zum Konsortialvertrag, Finanzierung, grössere Beratungsmandate oder Delegationen von Arbeiten an Mitglieder der Gesellschaft, Rahmenbedingungen zum Verkauf von Wohnungen.

Beschlussfassung

Die Beschlussfassung erfolgt mit Einstimmigkeit von mindestens 2 vertretenen Baukommissionsmitgliedern (s.a. §12).

Vertretung nach aussen

Das Baukonsortium Projekt Bodan 44+ wird mit schriftlicher Vollmacht durch drei in der Vollmacht zu bestimmende Personen, die je Kollektivunterschrift zu zweien führen, vertreten.(§10)